

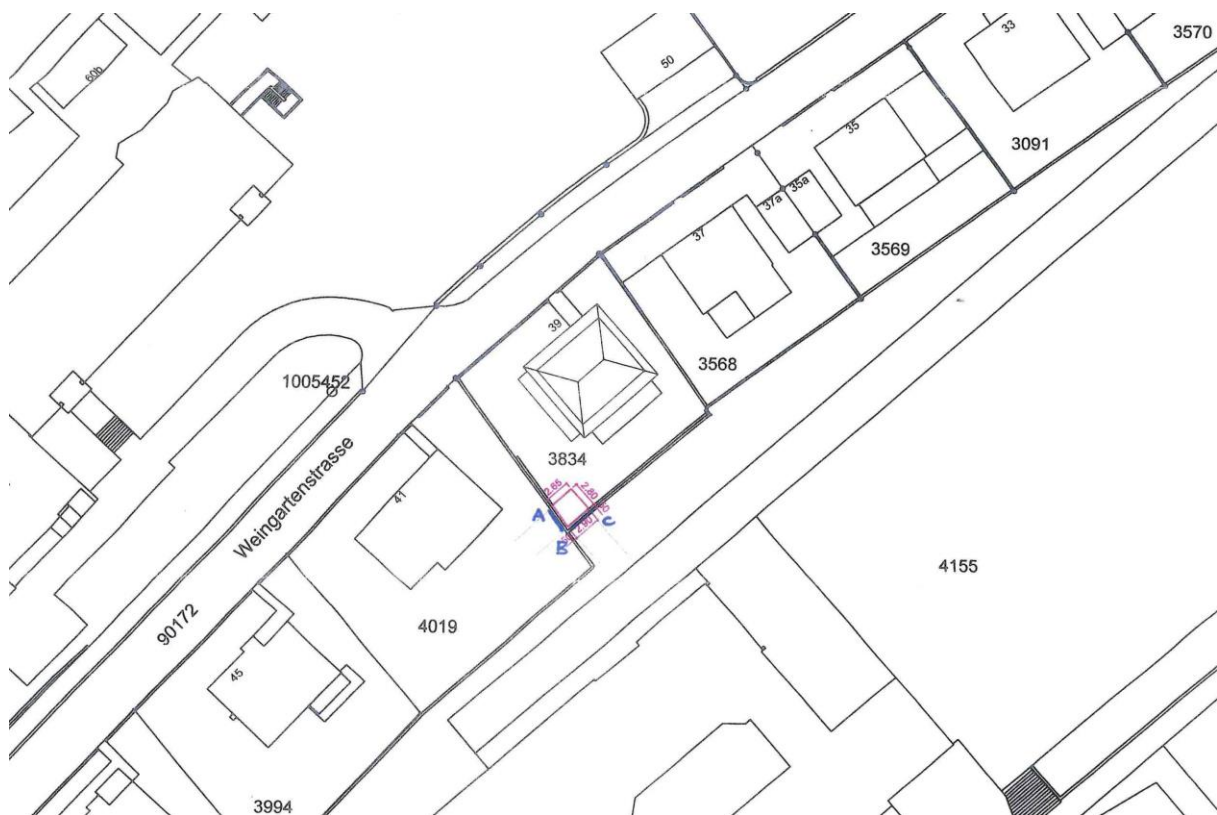
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 7. September 2020

GB Olten Nr. 4155 (Areal Bannfeld Schulhaus), Einräumung Näherbaurecht/Genehmigung

Ausgangslage

Peter und Doreen Droste haben ein Baugesuch (Nr. 2020-075) für die Erstellung eines Gartenhauses auf ihrer Parzelle an der Weingartenstrasse 39, 4600 Olten, GB Olten Nr. 3834, eingereicht.



Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird für das vorgenannte Vorhaben aufgrund der herabgesetzten gesetzlichen Grenzabstände eine Zustimmungserklärung der direkt tangierten Nachbarschaften (GB Olten Nr. 4019 und 4155) notwendig. Die entsprechende Vereinbarung ist mittels einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Beim Grundstück GB Olten Nr. 4155 handelt es sich um das Areal des Bannfeld Schulhauses, welches sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (EGO) befindet.

Inhalt der Dienstbarkeit

Die EGO räumt dem jeweiligen Eigentümer von Grundbuch GB Olten Nr. 3834 unter Vorbehalt des Gegenrechts das Recht ein, ein Gartenhaus auf einer Länge von 2.90 m bis 0.50 m an die gemeinsame Grundstücksgrenze mit Grundbuch GB Olten Nr. 4155 zu erstellen und beizubehalten.

Entschädigung / Vertragskosten

Sowohl die betroffene Eigentümerschaft von GB Olten Nr. 4019 als auch die EGO, als Eigentümerin von GB Olten Nr. 4155, haben sich bereit erklärt, im vorliegenden Fall auf eine Entschädigung zu verzichten.

Die berechnete Grundeigentümerschaft von GB Olten Nr. 3834 trägt als auslösende Partei dieses Geschäfts vollumfänglich die amtlichen (Vertrags-) Kosten und Gebühren.

Beschluss:

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten, als Eigentümerin von GB Olten Nr. 4155 räumt den Grundeigentümern von GB Olten Nr. 3834, Peter und Doreen Droste, Weingartenstrasse 39, 4600 Olten, unter Vorbehalt des Gegenrechts das Recht ein, ein Gartenhaus auf einer Länge von 2.90 m bis 0.50 m an die gemeinsame Grundstücksgrenze mit Grundbuch GB Olten Nr. 4155 zu erstellen und beizubehalten.
2. Diese Bestimmung ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.
3. Die Einräumung der Dienstbarkeiten erfolgt entschädigungslos.
4. Die anfallenden Amtschreibereikosten werden von Peter und Doreen Droste, Weingartenstrasse 39, 4600 Olten, als Eigentümer von GB Olten Nr. 3834 (Miteigentum je 1/2), getragen.
5. Kurt Schneider, Leiter Direktion Bau, und Markus Lack, Leiter Administrative Dienste Direktion Bau, werden bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag notwendigen Unterlagen zu unterzeichnen, Schritte an die Hand zu nehmen und die Einwohnergemeinde Olten vor der Amtschreiberei Olten-Gösigen zu vertreten (namentlich Unterzeichnung bzw. im Bedarfsfall Anpassung der öffentlichen Urkunde und dergleichen).
6. Die Direktion Bau wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

